



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Öffentliche Sicherheit und
Ordnung, Naturschutz

Sachbearbeiter:

Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
E-Mail:
Zimmer:

Aktenzeichen: 32-1341

Datum: 17.08.2018

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Verbot von Versammlungen im Gemeindegebiet Emskirchen vom 19.08.2018 00:00 Uhr bis
21.08.2018 12:00 Uhr**

Anlage:

1 Lageplan

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gemeindegebiet Emskirchen (siehe beiliegender Lageplan) ist es gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz in der Zeit von Sonntag, 19.08.2018, 00:00 Uhr bis Dienstag, 21.08.2018, 12:00 Uhr verboten, anlässlich des Aufrufs im Internet „Dem Drachen das fürchten lehren!“ Versammlungen durchzuführen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß Art. 25 Bayerisches Versammlungsgesetz haben Klagen gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Versammlungsgesetz geahndet werden.
- Entsprechend Art. 15 Abs. 6 Bayerisches Versammlungsgesetz ist eine verbotene Versammlung aufzulösen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 129 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.


Keller
Regierungsrat



Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 17. Aug. 2010

Abgehängt am: _____

Die Allgemeinverfügung und dieser Bekanntmachungstext sind auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/gr/27a

Gründe:

I.

Am 19.07.2018 wurde die Gemeinde Emskirchen und das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim per E-Mail von einem anonymen Absender über eine mögliche Veranstaltung am 20.08.2018 im Gemeindegebiet Emskirchen informiert. Weitere Recherchen bestätigten, dass für diesen Tag im Internet und in sozialen Netzwerken zu dieser Veranstaltung / Versammlung aufgerufen wird. Unter anderem wird via Twitter aufgefordert, am 20.08.2018, 16:00 Uhr nach Altschauerberg zu kommen, um „Dem Drachen das fürchten lehren!“. Ferner wird in verschiedensten „YouTube“ Videos zum „Schanzenfest“ am 20.08.2018 aufgerufen. Von einer möglichen Personenanzahl von 500 bis 1000 Personen wurde zudem in diesen Foren berichtet.

Anlaufpunkt soll das Anwesen von Herrn Rainer Winkler, Altschauerberg 8, 91448 Emskirchen, ein dort lebender bekannter „YouTuber“ sein.

Von Seiten der Gemeinde Emskirchen und des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde versucht, mögliche Veranstalter ausfindig zu machen. Bis zum 17.08.2018 erfolgten weitere Aufrufe im Internet um nach Emskirchen und Altschauerberg zu kommen. Etwaige Veranstalter und Versammlungsleiter wurden nicht mitgeteilt bzw. meldeten sich nicht bei den Behörden.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art.15 BayVersG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 BayVersG (Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (GVBl. S. 410) geändert)) und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert) sachlich und örtlich zuständig.

1. Rechtsgrundlage für das unter Ziffer 1 festgelegte Versammlungsverbot ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für ein Versammlungsverbot liegen vor. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann eine Versammlung verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Zudem ist Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG, eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 03.07.2017, Az. 4 Bs 142/17).

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, aber auch den Schutz zentraler individueller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und Vermögen.

a) Schutzgut Unversehrtheit der Rechtsordnung

Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Teilnehmer an der Versammlung die strafrechtlichen Tatbestände der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, § 111 Strafgesetzbuch (StGB), des Landfriedensbruch, § 125 StGB, der Beleidigung, § 185 StGB, der Sachbeschädigung, § 303 StGB, der Brandstiftung, § 306 StGB, der gefährlichen Körperverletzung, § 224 StGB, der Bedrohung, § 241 StGB und des Raubes, § 249 StGB rechtswidrig verwirklichen werden.

Diese Beurteilung beruht auf Einträgen in den sozialen Netzwerken sowie polizeilichen Erkenntnissen und Mitteilungen der Gemeinde Emskirchen aus der jüngeren Vergangenheit.

- aa) In den sozialen Medien, wie z. B. YouTube und Twitter existiert eine Vielzahl von Aufzeichnungen. Höhepunkt der Kommentare auf YouTube ist der Eintrag von YouTube User „Ruiner Wankler“ vom 10.08.2018: „100.000 € für den der Rainer am 20.08. umbringt“.

Des Weiteren sind u. a. folgende Aufrufe zu finden:

- Im Mikrobloggingdienst Twitter wird für den 20.08.2018 um 16:00 Uhr aufgerufen, „Dem Drachen das fürchten lehren!“.
- Am 28.04.2018 wird über einen entsprechenden Tweet für ein „raineres Deutschland“ aufgerufen.
- Zu einem Trailer auf Youtube lautet ein Kommentar von „gesichtnasebein“: „Ich hoffe dass ich nicht enttäuscht werde und die Schanze an dem Tag brennt“.
- Eine weitere Ankündigung von „anusficker 5000“ auf YouTube lautet: „Das wird ein kampf epischen ausmaßes“.
- Zum Youtube Video „Schanzenfest 20.08.2018 Emskirchen“ lautet ein Kommentar von „CorZ MTB/ Downhill“ „Er wird fallen und die Schanze auch“.
- Eine weitere Ankündigung von „Egges Schrebergärtchen“ ist ebenfalls als Kommentar abrufbar, „und nicht vergessen Bengalos nicht vergessen und feuerwerk mitbringen wollen den tag ja auch schön enden lassen“.

- ab) Durch die Polizeiinspektion Neustadt a.d.Aisch wurden zusätzlich weitere verschiedene Gewalttaten im vergangen Halbjahr gemeldet, die nach dem bisherigen Ermittlungsstand gleichartige Straftatbestände erfüllt haben.
Ein faustgroßer Stein, der durch ein Zimmerfenster am 15.07.2018 geworfen wurde, verfehlte Herrn Winkler nur knapp. Außerdem wurde bei einer Auseinandersetzung am 01.08.2018 eine geladene PTB-Waffe gegen Herrn Winkler gerichtet.

Weitere polizeiliche Erkenntnisse liegen wie folgt vor:

- 25.03.2018 und 28.04.2018: Sachbeschädigung durch Bewerfen von Fenstern und Türen.
- 19.05.2018, 05.05.2018 und 02.08.2018: Sachbeschädigung durch Brandlegung und Beleidigung.
- 15.07.2018 und 22.07.2018: gefährliche Körperverletzung und Sachbeschädigung.
- 03.07.2018 und 01.08.2018: Bedrohung und Körperverletzung.
- 02.08.2018: Raub.

- ac) Nach Bestätigung durch die Gemeinde Emskirchen wurde bereits der Tatbestand des Hausfriedensbruchs bei Herrn Winkler und Dritten realisiert.

Zudem wurden bereits in der Vergangenheit regelmäßig das Haus von Herrn Winkler in Altschauerberg mit Steinen, Äpfeln und Eiern beworfen.

Mit den Kommentaren und Einträgen in den sozialen Medien sowie den bereits erfolgten Straftaten besteht somit die konkrete Gefahr, dass die Teilnehmer an einer Versammlung die angekündigten strafrechtlichen Tatbestände verwirklichen werden und somit gegen die Unversehrtheit der Rechtsordnung verstoßen werden.

b) Schutzgut zentraler individueller Rechtsgüter

Auch ohne ausdrückliche Regelung im BayVersG sind die Rechte Dritter zu berücksichtigen. Zu schützen sind sowohl individuelle Rechtsgüter von Versammlungsteilnehmern als auch von Dritten.

Es droht die Verletzung von Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und Vermögen von Herrn Winkler, Anwohnern und Bürgern der Gemeinde Emskirchen.

Durch die eindeutigen Ankündigungen in den sozialen Medien ist diese konkrete Gefahrenlage für die genannten Rechtsgüter gegeben und ein nicht kalkulierbares Gewaltpotential vorhanden.

Bereits in der Vergangenheit wurden diese Rechtsgüter nach Auskunft der Gemeinde Emskirchen mehrfach verletzt. So wurden die Anwohner von Altschauerberg bereits jetzt durch Besucher konkreten Gefahren ausgesetzt. Am 18.07.2018 wurden Raketen am Anwesen von Herrn Winkler gezündet.

Ferner werden durch die Ankündigungen im Internet auch Dritte im Umfeld beeinträchtigt.

Ein Kommentar im Internet lautet: „Ich höre es jetzt schon wie ein paar Tausend Hiader „Herr Winkler“ rufen.... Bin auch gespannt, wie die Nachbarn darauf reagieren“.

Es ist somit nach den vorliegenden Unterlagen der Polizeiinspektion Neustadt a.d.Aisch, der Gemeinde Emskirchen und aus den allgemein zugänglichen Informationen aus dem Internet davon auszugehen, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass am 20.08.2018 Aktionen geplant sind und vorbereitet werden, die geeignet sind, das Leben und die körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter zu gefährden.

c) Art. 15 Abs. 1 BayVersG räumt der Versammlungsbehörde Ermessen ein, welches vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim pflichtgemäß ausgeübt wurde, Art. 40 BayVwVfG. Das sicherheitsbehördliche Einschreiten war sachgerecht, da es der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit diene.

Das Versammlungsverbot ist geeignet, den Eintritt der befürchteten Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit zu verhindern.

Das Versammlungsverbot ist für den Zeitraum vom 19.08.2018 bis zum 21.08.2018 im Gemeindegebiet Emskirchen erforderlich, da keine mildereren, ausreichend geeigneten Mittel in Frage kommen. Aufgrund der unsicheren Beurteilungslage, da nur ein Internetaufruf vorliegt, war ein zeitliches Versammlungsverbot vor dem 20.08.2018 erforderlich, da die Durchführung bereits am Wochenende als nicht unwahrscheinlich erscheint. Für die örtliche und zeitliche Beschränkung war zugleich zu beachten, dass Rechte Dritter durch die Versammlung betroffen sein können, siehe Buchstabe 1 b.

Daher muss auf entgegenstehende Rechte Dritter Rücksicht genommen werden, was gegebenenfalls zur Undurchführbarkeit einer Versammlung führen kann (Bayerisches Versammlungsgesetz, Praktikerleitfaden, Rd. Nr. 89).

Darüber hinaus war eine Versammlungsbestätigung mit Beschränkungen nicht möglich, da der Versammlungsbehörde aufgrund fehlender Erkenntnisse zum Ablauf eine Auseinandersetzung mit angemessenen Beschränkungen nicht möglich war.

Das Versammlungsverbot ist angemessen und geeignet, die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Die zu erwartende Beeinträchtigung der möglichen Versammlungsteilnehmer steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen für die Allgemeinheit (Abwehr von Lebensgefahren und schwersten Körper- und Gesundheitsschäden). Im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Durchführung einer möglichen Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit, drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten.

Sind die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet, muss die Versammlungsfreiheit zurückstehen (Bayerisches Versammlungsgesetz, Praktikerleitfaden, Rd. Nr. 91).

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ohne das in der Allgemeinverfügung geregelte, zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot zu unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Bereich der Gemeinde Emskirchen kommen wird. Nach den aus dem Internet erlangten zugänglichen Quellen ist eine von der Allgemeinverfügung räumlich und zeitlich erfassten Gebiet eine bedingte außerordentliche Situation gegeben, die ohne den Erlass der Allgemeinverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die körperliche Unversehrtheit und das Leben unbeteiligter Dritter führen würde (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 03.07.2017, Az. 4 Bs 142/17).

2. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Keller
Regierungsrat



A map showing the geographical outline of the municipality of Emskirchen. The area of Emskirchen is filled with a solid red color, while the surrounding areas are white with a thin black outline. The text 'Gemeindegebiet Emskirchen' is centered within the red area.

Gemeindegebiet Emskirchen

Lageplan zum Versammlungsverbot des
Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim
vom 17.08.2018, Az. 32-1341
im Gemeindegebiet Emskirchen von
Sonntag, 19.08.2018, 00:00 Uhr bis
Dienstag, 21.08.2018, 12:00 Uhr